



Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland
In der Stubicke 11, 57462 Olpe

EINGANG
03. Feb. 2010

Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC
Herrn Björn Klaassen
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

01.02.2010
Seite 1 von 2
Aktenzeichen
140-13-05.020
bei Antwort bitte angeben
Herr Heidel
Telefon 02761/9387-31
Telefax 02761/9387-85
michael.heidel@wald-und-
holz.nrw.de

**Außenstarts und –landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem.
§ 25 LuftVG „Nordhelle“**

Ihr Schreiben vom 13.01.2010, Az.: Kla

Sehr geehrter Herr Klaassen,

für Ihr Antwortschreiben vom 13.01.2010 möchte ich mich bedanken.

Aus unserer Sicht als Vertreter des betroffenen Grundeigentümers Land NRW konnten durch Ihre Ausführungen die Bedenken zur Absicherung der den Flugbetrieb kreuzenden Wanderwege „Nordhangweg“ und „Panoramaweg“ ausgeräumt werden.

Ich fasse die wichtigsten Auflagen betreffs Absicherung der Wege wie folgt zusammen:

1. Der Nordhangweg wird vom Flugbetrieb gar nicht betroffen.
2. Gleitschirmbetrieb findet ausschließlich unterhalb des Nordhangweges statt (Flurstück 284).
3. Ausschließlicher Startplatz für Drachenflieger ist der Bereich direkt unterhalb oder ca. 10 m oberhalb des Panoramaweges (nur im Bereich des Flurstücks 284).
4. Der Startleiter des GSC Nordhelle ist mindestens an Wochenenden und Feiertagen zur Gewährung eines geordneten Flugbetriebes auf dem Fluggelände anwesend.
5. Drachenstarts oberhalb des Panoramaweges nur mit Warnbeschilderung und unter Anwesenheit des Startleiters. D. h., solche Flüge müssen rechtzeitig mit dem GSC Nordhelle abgestimmt sein, damit der Startleiter anwesend sein kann. Unkoordinierte Starts von diesem Bereich aus werden von Seiten des Landes als Grundeigentümer nicht zugelassen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland
In der Stubicke 11
57462 Olpe
Telefon +49 2761 9387-0
Telefax +49 2761 9387-85
kurkoelnisches-
sauerland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Die folgenden Ausführungen möchte ich zur Klarstellung ergänzen:

- a) Das Land NRW als Grundeigentümer übernimmt hinsichtlich der Flugsicherheit keinerlei Haftung.
- b) Forstbetriebliche Belange des Landes haben insbesondere werktags Vorrang vor dem Flugbetrieb.
- c) Das Land wird erst nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens zur befristeten Umwandlung von Wald (federführend ist hier das Regionalforstamt Märkisches Sauerland, Fachgebiet Hoheit, Parkstr. 42, 58509 Lüdenscheid) einen privatrechtlichen Gestattungsvertrag mit dem GSC Nordhelle zur Benutzung landeseigener Grundflächen abschließen.
- d) Belange Dritter (andere Grundeigentümer, Jagd, öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, Erholungsverkehr usw.) werden von der ggf. erteilten Gestattung des Landes als Grundeigentümer nicht berührt. Entsprechende Genehmigungen hat der GSC Nordhelle als Platzhalter des Fluggeländes gesondert einzuholen.

Das hoheitlich zuständige Regionalforstamt Märkisches Sauerland werde ich über den mit Ihnen geführten Schriftverkehr informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Heidel